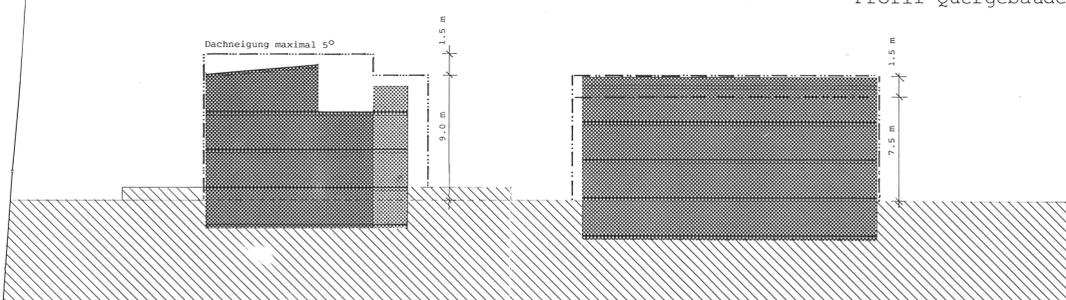


Profil Quergebäude



Profil Längsgebäude

Öffentliche Auflage vom 13. APRIL 1995 bis 12. MAI 1995
 Genehmigt vom Gemeinderat am 29. JUNI 1995
 der Gemeindepräsident : *W. W. W.*
 der Gemeindevorsteher : *W. W. W.*
 Genehmigt vom Regierungsrat mit RR-B Nr. 2076 8. Aug. 1995
 der Staatsschreiber : *Dr. K. Elmseh*

Einwohnergemeinde Balsthal
 Kanton Solothurn
 Gestaltungsplan Mülifeld West



PIERRE SCHÄER ARCHITEKT

- Geltungsbereich
- Baubereich zweigeschossig
- Baubereich dreigeschossig
- Trottoir, Zufahrt, Parkplätze
- Fusswege, Spielstrasse, Notzufahrt
- Grünflächen, eingeschossige unbeheizte Nebengebäude max. 15 m² pro Wohneinheit
- Parkplätze, Spielplätze, gedeckte Unterstände, Abfallsammelcontainer
- Projektierungszone für Verbindungsstrasse
- zweigeschossige Hauptgebäude
- dreigeschossige Hauptgebäude
- Läden, Balkone, Wintergärten

Densingen 3.4.1995
 BSB + Partner
 Ingenieure und Planer

Sonderbauvorschriften

- 51 Zweckbestimmung: der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer parzellenerfassenden Wohnüberbauung unter Freihaltung der Fläche für eine zukünftige Verbindungsstrasse.
- 52 Geltungsbereich: Sonderbauvorschriften gelten in dem durch eine punktierte Linie im Plan gekennzeichneten Gebiet.
- 53 Stellung zur Bau und Zonenordnung: Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Balsthal und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- 54 Nutzung: Die Hauptgebäude beinhalten Wohnnutzung wie bei die Bauzone W2a vorzieht. Die eingeschossigen, nicht beheizbaren Nebengebäude und Unterstände dienen als Gerätelager, Abstellplätze für Velo und Auto sowie für Abfallsammelcontainer. Das freigehaltene Gebiet für die projektierte Verbindungsstrasse soll, bis zu deren Realisierung, durch die Anstösser als Grünfläche genutzt werden. Bauten oder Freizeitanlagen dürfen keine erstellt werden.
- 55 Massvorschriften: Das maximale Ausmass der Bauten ergibt sich aus in Grundriss und Schnitt eingetragenen Baubereichen. Die definitive Anzahl der Abstellplätze wird im Plan richtungweisend festgelegt und sinngemäss zu beachten. Die Parkplatzüberdeckungen entlang der Gemeindefrassen müssen um mindestens 2 Meter von der Strassenlinie zurückgesetzt sein. Stützen müssen mindestens 2,5 Meter hinter der Strassenlinie liegen.
- 56 Anzahl der Abstellplätze: Die Lage der Parkplätze ist im Gestaltungsplan angegeben. Die definitive Anzahl der Abstellplätze wird im Baugesuchverfahren festgelegt.
- 57 Gestaltung: Die Parkplatzüberdeckungen dürfen maximal 5° geneigt sein und sind mindestens zweiseitig offen zu halten. Die selbe Dachneigung ist auch für die eingeschossigen Nebengebäude und das Attikageschoss verbindlich.
- 58 Etappierung: Die Realisierung des Gestaltungsplanes hat von Südwesten nach Nordosten zu erfolgen.
- 59 Ausnahmen: Die Baukommission kann im Interesse einer besseren Lösung Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und schmerzhaften nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
- 510 Inkrafttreten: Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und werden bei den jeweiligen Grundstücken im Grundbuch eingetraget.

Plannummer 1
 Auftragsnummer 04
 Zeichner JK
 Format 60/126
 Massstab 1:200
 Datum 05.04.95
 Pierre Schär
 Architekt
 Birsfelderstrasse 3
 CH 4132 Muttenz
 Telefon 061 461 61 41
 Fax 061 461 61 58